Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 41

Artikel: Unsere Schiessvereine

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nachlässige Pflichterfüllung nicht zu beachten, als durch ein Versehen ähnliche Behandlung vor der Öffentlichkeit zu riskieren.

Die Instruktoren und Offiziere aber, welche in ihrem Pflichtgefühl sich nicht vom richtigen Wege abbringen lassen, die müssen aus der Behandlung dieses Unglücksfalles die erneute Lehre schöpfen, dass sie nicht einmal aus Unachtsamkeit sich etwas gegenüber der Mannschaft zuschulden kommen lassen dürfen,*) der Schaden, den sie dadurch anrichten, trifft vor allem unser Wehrwesen. Wir geben gerne zu, dass fast übermenschliche Vollkommenheit notwendig ist, jede Möglichkeit einer Anklage zu vermeiden. — Es giebt aber ein Mittel, das diese Vollkommenheit unnötig macht, ja sogar gestattet, sorglos recht unvollkommen zu sein. Es ist dies die Fähigkeit, sich das Vertrauen und damit die Liebe seiner Soldaten zu erwerben. Wer dieses Vertrauen sich erworben, darf ganz ruhig dort, wo er dies für geboten erachtet, recht „unkorrekt" sein. Dies Vertrauen zu erwerben bedarf weder eines einstudierten Verfahrens noch des Hervorleuchtenlassens überlegenen Wissens und Könnens. Es verlangt nur, dass man Gehorchen und militärische Pflichterfüllung seitens der Untergebenen als etwas ganz selbstverständliches behandelt und sich nicht scheut, dies zu beweisen, dabei aber voll inneren Wohlwollen gegenüber dem Untergebenen ist und dass dieses Wohlwollen niemals und durch nichts in Schwankungen gebracht wird. Unser Volk ist kerngesund, es hat einen feinen Instinkt zum unterscheiden und ist durch und durch militärisch. Darauf beruht die Sicherheit, dass unser Milizwesen lebensberechtigt ist und zu voller Kriegstüchtigkeit kommen wird, wenn schon immer und immer wieder falsche Auffassungen dazwischen fahren, welche den leichtblütigsten Optimisten verzweifeln machen können.

Unsere Schiessvereine.**)

Anlässlich des Bezirksfeldschiessens in Solothurn ereignete sich ein Unfall, der einige Leben hätte kosten können. Während eine Abteilung die vorgeschriebenen Übungen absolvierte, fiel aus der Reihe der Schützen, die als Ablösung mit geladenem Gewehr hinter den Schiessenden bereit standen, ein Schuss, durch den ein Mann ziemlich schwer, mehrere andere leicht verletzt wurden. Zur Rede gestellt, äusserte sich der Schütze, der durch leichtsinniges Manipulieren an der Waffe den Unfall verursacht hatte, folgendermassen: „Ich bin nie Soldat gewesen und habe auch in der Schützengesellschaft nicht gelernt, wie man mit der Waffe umgehen muss. Zudem ist es noch nie vorgekommen, dass man lädt, bevor man vor dem Ziel steht." —

Letzterer Einwand wird kaum zu diskutieren sein. Das Feldschiessen hat einen durchaus militärischen Charakter. Das Laden wurde gehandhabt nach Vorschrift. (Vide § 25 Schiessprogramm für die Schulen und Kurse der Infanterie 1902.) Wenn man Rekruten nach drei- bis vierwöchentlicher Schiessvorbereitung in vier und mehr Ablösungen mit geladenem Gewehr aufstellen kann, soll man einem reifen Mann nach zehnjähriger Schiesspraxis keine geladene Waffe anvertrauen dürfen?

Der Unfall giebt zu einer andern Erörterung Anlass. Unsere Schiessvereine sollen die Schiessausbildung der zu kurzen Rekrutenschule ergänzen. Wir müssen darauf zählen, dass unsere Milizen ausser Dienst nicht nur das bewahren, was sie aus den Militärkursen mitbringen, sondern ihre Leistungen durch Übung erhöhen. Wenn wir nun aber sehen müssen, dass der Schiessverein einem Nichtmilitär nicht einmal das Laden beibringen kann, wie weniger kann er dann einen Militär weiterbilden. Was zeigen uns übrigens die Schiessübungen der Wiederholungskurse? Auf keinen Fall einen Fortschritt seit den Rekrutenschulen, im Gegenteil allerlei Unarten.

Suchen Sie nach den Ursachen, sehen Sie der Schiessübung einer Schützengesellschaft zu. Drei oder vier Vorstandsmitglieder und etwa noch ein Schützenmeister eventuell noch ein Platzkommandant wollen Befehl geben, niemand befiehlt. Mit Weib und Kind kommen die Schützen angezogen. Eine spekulative Schiessleitung betreibt nebenbei eine Kantine. Kommt der Schütze in den Stand, beginnen gleich die Neckereien der Kameraden. Man umsteht ihn so eng, dass er kaum die Waffe ungehindert handhaben kann. Mehrere Leute auf einmal

*) Gegenüber den Offizieren darf man sich ja leider in Worten wie Handlungen recht viel zuschulden kommen lassen, durch das ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Untergebenen schwer geschädigt und das Recht der Persönlichkeit verletzt wird.

**) Für diese Einsendung, die uns schon vor längerer Zeit zugekommen ist, konnte zu unserem lebhaften Bedauern früher nicht Raum geschaffen werden, was wir jetzt begrüssen, da der Unglücksfall, der den Ausgangspunkt für die Darlegungen unseres geehrten Korrespondenten bildet, in seiner Grundursache eine unzweifelhafte Verwandtschaft hat mit jenem Unglücksfall auf dem Waffenplatz Bern, welcher die Erörterungen unseres vorstehenden Leitartikels veranlasste. Beide Mal war die Grundursache eine die Vorschriften missachtende grobe Nachlässigkeit in der Behandlung der geladenen Waffe durch den Schützen. Gerade wie der Unglücksfall hier, sollte auch jener andere an erster Stelle dazu veranlassen, sich über das Entstehen der Grundursache Rechenschaft zu geben. Die Redaktion.

verwirren ihn mit guten Lehren. Der geplagte Mann ist froh, wenn er seinen Schuss gelöst hat; den Erfolg kann man sich denken. Der Mann, welcher in der Rekrutenschule an den sorgfältigen Schiessbetrieb gewöhnt sein soll, kann sich zuerst nicht zurechtfinden, schliesslich aber muss er halt doch auch mitmachen.

Man hält im Auslande unsere Schiesstüchtigkeit für unübertreffbar, was begreiflich, da ja jeder Mann sein Gewehr mit nach Hause nimmt und immer Gelegenheit hat zu üben. Ein unverdienter Ruhm. Nach dem Schiessprogramm soll das Schiessen in den Wiederholungskursen den Nachweis leisten, dass der Mann die in der Rekrutenschule erworbene Schiessfertigkeit auch ausser Dienst erhalten und gefördert hat. Und nun in der Praxis. Die Resultate sind bekannt.

Die Leute haben alle nur eine Ausrede: das Gewehr schiesst nicht genau. Das lernen sie in den Schützengesellschaften. Es ist niemand da, der sie von der Vortrefflichkeit der Waffe überzeugt. Diejenigen, die es könnten, thun es nicht und die es thun, können's nicht. Der gute Schütze weiss, wie unangenehm ein Mahner ist. Ein mittelmässiger Schütze, der sich an irgend einem „Grümpelschiessen" einen billigen Kranz geholt hat, nimmt sich zu viel heraus. Er will einem andern das Schiessen beibringen, knallt einen Schuss aus dessen Gewehr los. Der Treffer mag in irgend einer Scheibenecke sitzen. Er behauptet natürlich, in die Mitte gezielt zu haben, darf nicht sagen, dass er durchgerissen oder gemuckt hat. Das Gewehr ist schuld am Fehlschuss. Ein zweiter Schützenbruder bekräftigt die Behauptung durch einen weiteren Fehlschuss. Nun ist dem leichtgläubigen Eigentümer der Waffe das Schiessen verekelt. Er knallt los ohne zu zielen, nur um die obligatorischen Schüsse abgethan zu haben. Noch vor kurzem fragte ein Landwehrmann, ob er nicht mit einem andern Gewehr schiessen dürfe, das seinige schiesse rechts. Auf Befragen erzählte er dann, wie ihm das Vertrauen zu seiner Waffe auf oben erwähnte Weise verloren gegangen sei und er nun seit sechs Jahren nicht mehr damit schiesse. Das Märchen von den unzuverlässigen Gewehren spricht sich an den Wirtstischen herum und jeder schlechte Schütze hat etwas an seiner Waffe auszusetzen. So kommt es dann auch, dass Rekruten schon nach dem ersten Fehlschuss geneigt sind, das Gewehr zu verdächtigen. Der Leutnant kann es ihm zwar ausreden, denn in einer Übung schliesslich reüssiert jeder einmal. Fragen Sie einmal einen kurz entlassenen Rekruten, warum er keine Anerkennungskarte erhalten habe, er wird Ihnen sagen, er hätte bei ungünstiger Witterung geschossen oder sei die Nacht vorher auf Wache gestanden; aber seine Waffe beschuldigt er nicht. Fragen Sie ihn nach einem Jahr wieder, er beklagt sich über unruhigen Schiessbetrieb und namentlich über sein Gewehr. Er schiesst nur noch seine Pflichtschüsse mit der eigenen Waffe, denn da kommt's ja auf's Treffen nicht so sehr an, für das Sektionsschiessen borgt er sich diejenige eines Kameraden.

Man kann diesen Übelständen nur durch eine peinliche Kontrolle bei der Erfüllung der Schiesspflicht entgegensteuern. Die kantonalen Militärbehörden beauftragen Offiziere, welche die Übungen militärisch leiten, junge Offiziere, welche die Lehren der Schiesschule noch in frischer Erinnerung tragen. Ob diese Arbeit wohl nicht erspriesslicher wäre, als die schriftliche Lösung einer Sicherungsaufgabe, die man hinter dem warmen Ofen gedankenlos an Hand eines Unterrichtsschemas nach der Karte 1:25,000 niederschreibt. Hier könnte man Ziffer 18 des Dienstreglements anwenden. Man könnte Offiziere und Mannschaft in Uniform erscheinen lassen. Es würde dies dem Leitenden Autorität verschaffen und die Garantie geben für einen militärisch ernsten Betrieb. Wenn die obligatorischen Schiessübungen so geleitet würden, könnten die Schiessvereine auch für ihre fakultativen Übungen davon Nutzen ziehen.

Es handelt sich vielleicht nur um einen vorläufigen Versuch, aber etwas muss geschehen. Wenn wir so weiter fahren, zehren wir an unserm Schützenruhm, statt ihn zu nähren.

Z . . . . r.

Die neue Taktik der französischen Kavallerie.

Die grossen Kavallerie-Übungen in der „Beauce", an welchen 2 Kavallerie-Divisionen zu 5 und 4 Brigaden mit in Summa 14 Kavallerie-Regimentern, 4 reitenden Batterien, 2 Radfahrer-Genieabteilungen und an einem der Tage noch 4 Infanteriebataillone teilnahmen, wurden am 24. August beendet. Sie waren nicht nur durch die Anzahl der zu ihnen versammelten Truppen, sondern namentlich durch die Neuerungen bemerkenswert, welche der Übungsleiter General Donop, Präsident des Kavallerie-Komitees bekanntlich einer der renommiertesten Kavalleristen des französischen Heeres, in Gliederung, Gefechtsformation und Verwendung der Kavallerie bei ihnen zur ersten Anbahnung brachte. Diese Neuerungen aber erscheinen um so bedeutsamer, als sie an Stelle der Attaque en muraille in 2 Gliedern, welche die meisten Kavallerie-Reglements, die den Erfolg auf dem Schlachtfelde durch die Verwendung der Kavallerie in grossen